



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ



Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 1 · 79083 Freiburg i. Br.

Landratsamt Lörrach
Palmstraße 3
79539 Lörrach

Freiburg i. Br. 12.01.2021
Name Joachim Zimmermann
Durchwahl 0761 208-1056
Aktenzeichen 14-2241.1/2
(Bitte bei Antwort angeben)

FB 11

 Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 sowie
Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe "Abfallwirtschaft" und "Heime" für das
Wirtschaftsjahr 2021
Ihr Schreiben vom 21.12.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gesetzmäßigkeit der vom Kreistag am 18.11.2020 beschlossenen Haushalts-
satzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 und der Wirtschaftspläne der
Eigenbetriebe „Abfallwirtschaft“ und „Heime“ für das Wirtschaftsjahr 2021 wird gem.
§ 48 LKrO i.V.m. § 81 Abs. 2 GemO sowie § 12 Abs. 1 EigBG bestätigt.

Genehmigt wird gem. § 48 LKrO i.V.m. § 87 Abs. 2 GemO der in § 2 der Haushalts-
satzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 13.200.000
Euro.

Genehmigt wird gem. § 48 LKrO i.V.m. § 86 Abs. 4 GemO der in § 3 der Haushalts-
satzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von
1.909.000 Euro.

Genehmigt wird gem. § 48 LKrO i.V.m. § 12 Abs. 1 EigBG und § 87 Abs. 2 GemO der in § 2 des Wirtschaftsplans für den Eigenbetrieb „Heime“ festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 15.655.000 Euro.

Der Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb „Abfallwirtschaft“ enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Aus den Haushaltsdaten ergeben sich für die Bewertung der Haushalts- und Finanzlage des Landkreises u.a. folgende Schlussfolgerungen:

- Mit der Ausweisung eines negativen ordentlichen Ergebnisses 2021 wird die rechtliche Vorgabe, ein zumindest ausgeglichenes ordentliches Ergebnis darzustellen, nicht erfüllt; in der Folge können die Abschreibungen nicht vollständig erwirtschaftet werden, was zumindest einen rein rechnerischen Substanzverlust für den Landkreis bedeutet.
- Auch das Haushaltsjahr 2019 (und möglicherweise auch 2020) schließt mit einem negativen ordentlichen Ergebnis ab.
- Die nach § 22 GemHVO vorgeschriebene Mindestliquidität kann in 2021 und voraussichtlich auch in 2022 nicht vorgehalten werden.
- Für die Umsetzung des bis zum Jahr 2024 geplanten Investitionsvolumens in Höhe von 80,15 Mio. Euro können voraussichtlich Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel von insgesamt nur 21 Mio. Euro erwirtschaftet werden (dies entspricht lediglich 26% der investiven Ausgaben).
- die Notwendigkeit von Kreditaufnahmen wird deutlich ausgeweitet, was einen erheblichen Anstieg der Verschuldung zur Folge haben wird.

Die Haushaltssatzung 2021 mit Haushaltsplan erfüllt grundsätzlich die Voraussetzungen zur Bestätigung der Gesetzmäßigkeit. Unter Berücksichtigung der Corona-bedingten finanzwirtschaftlichen Auswirkungen auf alle öffentlichen Haushalte plant der Landkreis den Ergebnishaushalt 2021 mit einem negativen ordentlichen Ergebnis, um vor allem die kreisangehörigen Gemeinden in der jetzigen Situation finanziell nicht zu überfordern. Ungeachtet der gesetzlichen Vorgabe zum Haushaltsausgleich ist dies jedoch in der aktuellen Situation kurzfristig vertretbar.

Der Kreishaushalt ist durch ein strukturelles Problem der Unterfinanzierung insbesondere der Transferleistungen in der Sozial- und Jugendhilfe gekennzeichnet. Dies zeigt

sich einmal mehr bei der Analyse des Haushaltsergebnisses 2019, das mit einem hieraus resultierenden Defizit in Höhe von 1,27 Mio. Euro abgeschlossen hat. Ursächlich für dieses Defizit ist ein Minus von 5,5 Mio. Euro im Bereich der Eingliederungshilfe.

Dass sich diese strukturelle Unterfinanzierung bislang nicht deutlicher auf die Kreisfinanzen ausgewirkt hat, lag zum einen an den vom Kreis gegensteuernd beschlossenen Sparmaßnahmen, zum anderen aber auch an den sehr guten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der vergangenen Jahre, die dem Landkreis entsprechend gute Erträge und Zahlungsmittelüberschüsse beschert haben. In der Folge hat der Landkreis es für ausreichend erachtet, seine Haushalte ausgeglichen oder mit einem leichten Überschuss zur Refinanzierung der Einzahlung in die Kapitalrücklage der Kliniken zum Neubau des Zentralklinikums zu planen. Begünstigt wurde diese Planung zudem durch die in der Regel besseren Rechnungsergebnisse.

Diese gesamtwirtschaftlich gute Ertragslage konnte der Landkreis jedoch nicht nutzen, um insbesondere im Hinblick auf die geplanten umfangreichen Investitionen vorzusorgen und Finanzierungsreserven aufzubauen. Unter den jetzt herrschenden wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie dürfte der Landkreis hierzu auch nur erschwert in der Lage sein. Obwohl die Investitionsplanung ab dem Jahr 2023 wieder auf ein Normalmaß zurückgefahren werden soll, reichen die voraussichtlich künftig erwirtschafteten Zahlungsmittelüberschüsse zur Finanzierung weiterhin nicht aus. Folglich wird der Landkreis auch in Zukunft auf Kreditaufnahmen angewiesen sein.

Welche Auswirkungen dies auf die Verschuldung des Landkreises haben wird, zeigt anschaulich die Grafik im Vorbericht, wonach die Gesamtverschuldung (Kernhaushalt und Eigenbetriebe) von 2019 bis 2024 bereits nahezu um das 7,5-fache auf dann fast 75 Mio. Euro steigen könnte. Dies wird die Haushalte in Zukunft verstärkt belasten und damit die finanziellen Handlungsmöglichkeiten des Landkreises beschränken.

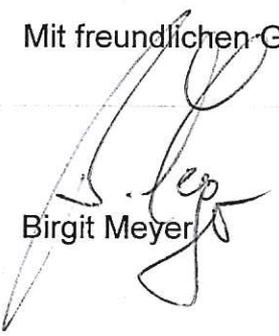
Wir haben in den vergangenen Jahren wiederholt darauf hingewiesen, dass wir zur Sicherung der dauernden Leistungsfähigkeit eine Stärkung der Eigenfinanzierungskraft mit höheren ordentlichen Ergebnissen und Zahlungsmittelüberschüssen, die auch die Schaffung von Finanzierungsreserven über die Mindestliquidität hinaus ermöglichen, für geboten halten. Dies erfolgte auch vor dem Hintergrund, dass anhaltend gute wirtschaftliche Rahmenbedingungen und damit einhergehende Erträge und

Einnahmen für die Zukunft nicht garantiert werden können. Die aktuelle Situation bestätigt diese Einschätzung.

Aus unserer Sicht sind daher bereits in der kommenden Finanzplanung die Jahresergebnisse dem Finanzbedarf des Landkreises anzupassen – entweder über eine Reduzierung der Aufwendungen oder über höhere Erträge. Zu einer nachhaltigen Finanzierungspolitik gehört, dass der Haushalt in der Lage ist, Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel zu erwirtschaften, die die Investitionen auch zu einem weit überwiegenden Anteil finanzieren, um damit die Kreditabhängigkeit zumindest deutlich zu reduzieren. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die Einnahmegrundsätze des § 78 GemO und den Nachrang von Kreditaufnahmen. Kassenkredite können dabei nur der kurzzeitigen und vorübergehenden Sicherstellung der Liquidität dienen.

Wir bitten gem. § 48 LKrO i. V. m. § 81 Abs. 3 GemO die Bekanntmachung und Auslegung durchzuführen und uns anschließend die Daten mitzuteilen. Ferner bitten wir, eine Mehrfertigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans dem Statistischen Landesamt zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen



Birgit Meyer